

Sehr geehrter Herr,

ich danke Ihnen für Ihre E-Mail, auf die ich Ihnen wie folgt erwidere:

- Die von Ihnen aufgeworfene Fragestellung zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit (ND) beantwortet sich durch die Regelungen der maßgeblichen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2005 (BGBl. I S. 3538) die grundsätzlich für Geflügel, d. h. auch für gehaltene Fasane und Wachteln gelten.
- Bezüglich der ND-Impfpflicht ist zu sagen, dass diese in den §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 1 a. a. O. geregelt ist, wobei nach § 7 Abs. 1 eine Impfpflicht ausdrücklich **nur für Hühner und Truthühner** besteht, also nicht für das sonstige Geflügel, insbesondere auch **nicht für die von Ihnen nachgefragten Fasane und Wachteln**.
- Nach § 5 Abs. 2 a. a. O. darf hierfür nur ein zugelassener Impfstoff in Anwendung durch einen Tierarzt verwendet werden. Die Zulassung eines Impfstoffes setzt voraus, dass für diesen die Tierarten verbindlich festgelegt werden, bei welchen die Impfung mit dem jeweiligen Impfstoff zulässig und somit wirksam ist. Die am Markt befindlichen zugelassenen ND-Impfstoffe sind ausschließlich bei Hühnern bzw. bei Hühnern und Truthühnern anzuwenden.
- Ferner besteht nach § 7 Abs. 4 a. a. O. die Verpflichtung, dass nur Hühner und Truthühner, sollen sie u. a. zu einer Ausstellung verbracht werden, wirksam gegen ND geimpft sein müssen, was durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass Fasane und Wachteln **nicht gegen ND** zu impfen sind und es hierfür auch **keinen zugelassenen Impfstoff gibt**. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Fasane und Wachteln auf Geflügelausstellungen oder -märkte verbracht werden sollen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen geholfen zu haben. Für eventuelle Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Dieter Sell

Leiter der Abteilung Veterinär- und Gesundheitsamt, Landwirtschaft

Kreisverwaltung Alzey-Worms

Hinweis

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die aktuelle Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.